

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sind die BGL bzw. AGL verantwortlich.

Die Kandidaten für die Wahl zu Mitgliedern der Konfliktkommission werden durch die BGL bzw. AGL vorgeschlagen. Als Kandidaten sind solche Kollegen vorzuschlagen, die wegen ihrer Treue zum Arbeiter-und-Bauern-Staat, ihrer vorbildlichen Arbeit und ihres persönlichen Verhaltens von den Betriebsangehörigen geachtet werden. Es sind insbesondere Angehörige der sozialistischen Brigaden und Gemeinschaften als Kandidaten aufzustellen.

4. In die Konfliktkommission können 5 bis 11 ständige Mitglieder gewählt werden. Zusammen mit den ständigen Mitgliedern sind die Vertreter zu wählen. Die Anzahl der Vertreter braucht nicht mit der Anzahl der ständigen Mitglieder übereinzustimmen; sie darf diese aber nicht überschreiten. Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder und Vertreter wird von der BGL bzw. AGL festgelegt.

Ist ein ständiges Mitglied verhindert, an der Beratung der Konfliktkommission teilzunehmen, so nimmt ein gewählter Vertreter teil.

Auch die Vertreter sind, unabhängig davon, ob sie als Mitglied in der Konfliktkommission mitwirken oder mitgewirkt haben, ständig in die Lösung der Aufgaben der Konfliktkommission einzubeziehen.

5. Die Mitglieder der Konfliktkommission einschließlich der Vertreter wählen ein ständiges Mitglied zum Vorsitzenden und ein weiteres zu seinem Stellvertreter. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter leiten die Beratungen. Die Konfliktkommission kann für bestimmte Beratungen beschließen, daß ein anderes ständiges Mitglied die Beratung leitet.
6. Die Konfliktkommission hat auf Verlangen der BGL bzw. AGL, mindestens jedoch jährlich, vor dem Kollektiv, durch das sie gewählt wurde, Rechenschaft über ihre Tätigkeit abzulegen.

### III.

#### Grundsätze zur Arbeitsweise der neuen Konfliktkommissionen

1. Die Beratungen vor der Konfliktkommission können beantragt werden durch:
 

jeden Angehörigen des Betriebskollektivs, die Arbeitskollektive und Gewerkschaftsgruppen, die AGL und BGL sowie durch den Betriebsleiter und dessen Beauftragte.

Die Konfliktkommission hat innerhalb einer Woche über den Antrag zu beraten.
2. Die Konfliktkommission hat die Beratungen so sorgfältig vorzubereiten, daß sie sich auf alle Beteiligten und darüber hinaus auf alle Betriebsangehörigen erzieherisch auswirken. Die Beratungen müssen so vorbereitet werden, daß sie schnell durchgeführt und mit einem konkreten Ergebnis abgeschlossen werden können. Sie finden grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit statt.
3. Die Konfliktkommission tagt öffentlich. Die Beratungen sind unter aktiver Einbeziehung der An-

gehörigen des Kollektivs, besonders der Kollegen\* die unmittelbar mit dem Werk tätigen zusammenarbeiten, durchzuführen.

Jeder Betriebsangehörige ist berechtigt, vor der Konfliktkommission seine Auffassung darzulegen.

Die Konfliktkommission kann, wenn es in Ausnahmefällen zweckmäßig ist, beschließen, daß die Beratung vor der Konfliktkommission mit einem kleineren Kollektiv oder mit dem Werk tätigen allein erfolgen soll.

Zu jeder Beratung ist ein gewählter Funktionär der Gewerkschaftsgruppe des Werk tätigen, dessen Verhalten bzw. dessen Arbeitsstreitfall zur Beratung steht, hinzuzuziehen.

4. Die Konfliktkommission hat ihre Beratungen mit der durch die AGL bzw. BGL festgelegten Mitgliederzahl durchzuführen und am Ende jeder Beratung einen Beschluß zu fassen. Es ist durch eine gute Vorbereitung und Durchführung der Beratung zu erreichen, daß ein einstimmiger Beschluß zustande kommt.

Wird in Ausnahmefällen die einstimmige Beschlußfassung nicht erreicht, so gilt der Beschluß nur als gefaßt, wenn mindestens  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder der Konfliktkommission zugestimmt haben.

Der Beschluß ist in der Beratung bekanntzugeben und in das Protokoll aufzunehmen.

5. Die Konfliktkommission kann zur Erhöhung der erzieherischen Wirkung den gefaßten Beschluß im Betrieb veröffentlichen.
6. Über die Beratung vor der Konfliktkommission ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden der Konfliktkommission zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist bei den Arbeitsunterlagen der Konfliktkommission aufzubewahren.
7. Die technischen Voraussetzungen für die Tätigkeit der Konfliktkommissionen sind durch den Betriebsleiter auf Kosten des Betriebes zu schaffen. Dazu gehören z. B. die Bereitstellung von Räumen, die Ausführung von Schreibarbeiten, die Protokollführung, die Zurverfügungstellung der notwendigen Literatur und Gesetzblätter.

### IV.

#### Einsprüche gegen Beschlüsse der neuen Konfliktkommissionen

1. Ein Beschluß der Konfliktkommission, durch den
  - a) eine Erziehungsmaßnahme ausgesprochen oder eine abgegebene Verpflichtung des Werk tätigen bestätigt wurde,
  - b) eine vom Betriebsleiter oder dessen Beauftragten auf Grund der betrieblichen Arbeitsordnung ausgesprochene Erziehungsmaßnahme bestätigt oder aufgehoben wurde,

kann nicht beim Kreisarbeitsgericht angefochten werden.

Sind die betreffenden Werk tätigen, die Gewerkschaftsgruppe, das Arbeitskollektiv des Werk täti-